

FINANZORDNUNG

§ 1 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 1,0 % des monatlichen Nettoeinkommens, mindestens jedoch 10,50 Euro pro Monat.
- (2) Der Beitrag ist monatlich oder quartalsweise zu entrichten. Mit Zustimmung der*des Schatzmeister*in kann in begründeten Einzelfällen davon abgewichen werden.
- (3) Schüler*innen und Studierende entrichten einen ermäßigten Beitrag in Höhe von 8,00 Euro.
- (4) In Einzelfällen kann der geschäftsführende Vorstand auf Antrag für Personen mit besonderen finanziellen Härten Ausnahmen beschließen. Die Ausnahme gilt maximal für ein Kalenderjahr und kann auf Antrag an den geschäftsführenden Vorstand verlängert werden.

§ 2 Aufstellung von Haushaltsplänen

- (1) Die*der Schatzmeister*in stellt einen jährlichen Haushaltsplan auf, der von der Kreismitgliederversammlung genehmigt wird.
- (2) Ist absehbar, dass vom beschlossenen Haushaltsplan deutlich abgewichen wird, soll der Vorstand einen Nachtragshaushalt bei der nächsten Kreismitgliederversammlung einbringen.
- (3) Die*der Schatzmeister*in erstellt eine mittelfristige Finanzplanung der Einnahmen und Ausgaben sowie des Vermögens für einen Zeitraum von mindestens vier Jahren. Die mittelfristige Finanzplanung ist jährlich fortzuschreiben.

§ 3 Haushaltsführung

- (1) Ausgaben sind im Rahmen des Haushaltsplans zulässig und brauchen grundsätzlich einen Beschluss des Kreisvorstands.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Ausgaben auf Grundlage allgemeiner Beschlüsse zu tätigen, sofern folgende Beträge nicht überschritten werden:

1. Einzelposten 1.000 Euro

2. Summe der Ausgaben im laufenden Quartal 5.000 Euro
3. Dauerschuldverhältnisse pro Monat 200 Euro

Für alle weiteren Ausgaben bedarf es eines Beschlusses des Gesamtvorstandes.

- (3) Die Geschäftsführung ist berechtigt, Ausgaben auf Grundlage allgemeiner Beschlüsse zu tätigen, sofern folgende Beträge nicht überschritten werden:
 1. Dauerschuldverhältnisse pro Monat 50 Euro
 2. Einzelposten 300 Euro
- (4) In Wahlkampfzeiten kann von den Beträgen zu den Einzelposten unter Absatz 2 und 3 abgewichen werden.

§ 4 Ausgaben von Stadtteilgruppen, Arbeitsgruppen und anderen Gruppen

- (1) Für die politische Arbeit von Stadtteilgruppen, Arbeitsgruppen und anderen Gruppen gibt es die Möglichkeit, Mittel beim Vorstand zu beantragen.
- (2) Der Antrag kann formlos und soll mindestens vier Wochen vor der Ausgabe gestellt werden. Es bedarf eines Konzeptes und einer Kostenaufstellung. Kosten von unter 100 Euro können von der*dem Schatzmeister*in genehmigt werden.

§ 5 Zeichnungsrecht und Finanzverantwortlichkeit

Das Zeichnungsrecht wird durch die Vorsitzenden und die*der Schatzmeister*in ausgeübt. In Entscheidungen des laufenden Geschäftsbetriebs ist die*der Schatzmeister*in auch einzeln zeichnungsberechtigt. Der Vorstand kann per Beschluss weitere Personen, wie zum Beispiel die Geschäftsführung mit begrenzten Zeichnungsrechten ausstatten.

§ 6 Konto und Kassenführung

- (1) Für die Führung der Konten und Kassen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Altona ist die*der Schatzmeister*in verantwortlich.
- (2) Der Vorstand kann die Führung der Konten per Beschluss auf die Geschäftsführung oder andere mit der Führung der laufenden Geschäftsaufgaben betraute Personen übertragen.
- (3) Über die Bildung bzw. Auflösung von Vermögensanlagen entscheidet der Vorstand.

§ 7 Höhe der Mandatsträger*innenbeiträge

- (1) Mitglieder der Bezirksversammlung Altona tragen zur Finanzierung der Partei mit 20 % ihrer Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 3 EntschädLG Hamburg bei.
- (2) Sitzungsgelder für Mandatsträger*innen und zubenannte Bürger*innen sowie die Abgeltung von Fahrtkosten sind hiervon explizit ausgenommen.
- (3) Die Zahlung erfolgt monatlich über das SEPA-Lastschriftmandat und wird vom Kreisverband Altona zur Mitte eines Monats eingezogen.
- (4) In persönlichen Härtefällen kann die*der Schatzmeister*in individuelle Lösungen zusammen mit den jeweiligen Bezirksversammlungsmitgliedern erarbeiten.

§ 8 Verweis auf Landesregelungen

Für alle Fälle, die von dieser Finanzordnung des Kreisverbandes Altona nicht erfasst sind, finden die Bestimmungen der Beitrags- und Finanzordnung sowie die Kostenerstattungsordnung des Landesverbandes Hamburg entsprechende Anwendung.